

Ehrenordnung des Judo-Club Schweningen e.V.



Inhalt

§ 1. Einleitung.....	1
§ 2. Ehrungen über Mitgliedsjahre.....	1
§ 3. Ehrungen für Funktionärstätigkeit	1
§ 4. Glückwunsch- und Trauerbekundungen	2
§ 5. Ausnahmen.....	2

Aus Gründen der Lesbarkeit ist nachfolgend die maskuline Schreibweise gewählt. Es werden damit weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger gleichermaßen angesprochen.

§ 1. Einleitung

In dieser Ehrenordnung regelt der Judo-Club Schweningen e.V. die Möglichkeiten, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren.

Über die Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand). Verantwortlich für die Verleihung einer Ehrung ist der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) oder ein von ihm bestellter Stellvertreter.

Ein Anspruch auf eine Ehrung, Glückwunsch- oder Trauerbekundung, gibt es nicht.

§ 2. Ehrungen über Mitgliedsjahre

Mitgliedsjahre	Ehrung
10 Jahre	Silberne Ehrennadel und Urkunde
25 Jahre	Goldene Ehrennadel und Ehrenurkunde
40 Jahre	Ehrenbrief
50 Jahre	Ehrenpokal
> 60 Jahre	kleine Aufmerksamkeit (z.B. für alle 10 weiteren Jahre)

§ 3. Ehrungen für Funktionärstätigkeit

Funktionärsjahre	Mitgliedsjahre	Mindestalter	Ehrung
5 Jahre	5 Jahre	-	Urkunde
10 Jahre	10 Jahre	-	Urkunde
15 Jahre	15 Jahre	-	Urkunde
20 Jahre	20 Jahre	-	Urkunde
25 Jahre	40 Jahre	50 Jahre	Ehrenmitgliedschaft

Ehrenordnung

- 3.1 Als Funktionärstätigkeit wird eine Tätigkeit im Rahmen des Gesamtvorstand bezeichnet, mit der ein Vereinsmitglied durch die Mitgliederversammlung beauftragt wird. Hierzu zählen auch Tätigkeiten, zu denen ein Mitglied durch den Gesamtvorstand beauftragt wird.

Die Funktionärsjahre werden bei Unterbrechung zusammen addiert, eine Mehrfachtätigkeit wird nicht mehrfach addiert.

- 3.2 Bisher gibt es folgende Ehrenmitglieder:

Ehrenvorsitzender:	Willi Seckinger †	seit 1988
Ehrenmitglieder:	Ewald Ernst	seit 1988
	Helmut Lohrer	seit 1988
	Dieter Eder	seit 1988
	Hans-Peter Stockinger †	seit 1999
	Sybille Stegmann	seit 1999
	Joachim Firnkorn	seit 2018
	Gerd Jentsch	seit 2024

§ 4. Glückwunsch- und Trauerbekundungen

- 4.1 Zur Mitgliederpflege kann der Verein Glückwunsch- und Trauerbekundungen aussprechen. So sollte jedes Vereinsmitglied, welches mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein ist, zum 60. Geburtstag und nachfolgend alle fünf Jahre einen Glückwunsch erhalten.
- 4.2 Ebenso können für besondere persönliche Anlässe eines Mitglieds wie Hochzeit oder Geburt eines Kindes Glückwünsche ausgesprochen werden. Weil nicht alle persönliche Anlässe dem Vorstand bekannt sind, sollten Anfragen zu Glückwünschen an den Gesamtvorstand herangetragen und in der Regel anschließend von der jeweiligen Abteilung organisiert werden.
- 4.2 Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein die Kosten einer kleinen Aufmerksamkeit in Form einer Sachzuwendung übernehmen oder bezuschussen. Hierbei sind Dauer der Mitgliedschaft sowie das aktive Engagement des Mitglieds zu berücksichtigen. Die gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten; beispielsweise dürfen 60 € pro Mitglied und Jahr nicht überschritten werden. Die Kosten müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
- 4.4 Im Todesfall eines Vereinsmitgliedes kann neben einer Trauerbekundung auch eine Todesanzeige und/oder Blumengebinde angemessen sein, welche obengenannte Beträge überschreiten können!

§ 5. Ausnahmen

Für den Fall, dass eine Person besondere Verdienste für den Verein tätigt, die nicht mit den oben genannten Paragraphen abgedeckt ist, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche und entsprechend angemessene Ehrung beschließen.

Villingen-Schwenningen, 8. April 2025
Gesamtvorstand des Judo-Club Schwenningen e.V.